

# Satzung der Alternative für Deutschland Kreisverband Schwarzwald-Baar

## Grundlagen

### Artikel 1 Name, Sitz und organisatorische Stellung

- (1) Der **Kreisverband Schwarzwald-Baar** ist eine regionale Gliederung der **Alternative für Deutschland (AfD)**; durch seine Zugehörigkeit zum Landesverband Baden-Württemberg ist er als Gebietsgliederung im Sinne des § 7 PartG für die Kreisebene organisatorischer Teil dieser Partei.
- (2) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Kreisverbandes ist Villingen-Schwenningen.
- (3) Der Kreisverband führt den Namen **Alternative für Deutschland, Kreisverband Schwarzwald-Baar**, seine Kurzbezeichnung lautet **AfD-SBK**. Gliederungen des Kreisverbandes führen den Namen der Partei, verbunden mit der Bezeichnung ihrer organisatorischen Stellung an nachfolgender Stelle.

### Artikel 2 Tätigkeits- und Aufgabengebiet

- (1) Aufgabe des Kreisverbandes ist die Organisation und Koordination der politischen Tätigkeit der AfD im Schwarzwald-Baar-Kreis. Der Kreisverband pflegt die Kommunikation zu anderen Gliederungen der Partei und unterstützt diese bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in der Bundes- und Landespolitik.
- (2) Die Kommunalpolitik im Schwarzwald-Baar-Kreis ist eine eigene Aufgabe des Kreisverbandes. Weiter nimmt er kommunalpolitische Angelegenheiten in Städten und Gemeinden wahr, bis für deren Gebiet ein Ortsverband errichtet ist.
- (3) Der Kreisverband und jede seiner Gliederungen führen ein Verzeichnis ihrer jeweiligen Mitglieder, in das alle Daten einzutragen sind, die für die Parteiarbeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind. Dieses Verzeichnis für den Kreisverband kann auch in elektronischer Form beim Bundes- oder Landesverband für den Kreisverband geführt werden.

### Artikel 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied der AfD, das seinen Hauptwohnsitz im Schwarzwald-Baar-Kreis hat. Die zulässigen Ausnahmen sind im Nachstehenden geregelt.
- (2) Neuaufnahmen von Personen, die sich nicht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen, dürfen nicht erfolgen. Das Gleiche gilt für Personen, die wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind.  
Neuaufnahmen von Personen, die im Schwarzwald-Baar-Kreis ansässig sind, erfolgen auf ihren schriftlichen Antrag, ergänzt durch ein persönliches Gespräch mit dem Kreisvorstand.  
Danach muss ein Beschluss des Kreisvorstandes über die Aufnahme oder Ablehnung erfolgen, dessen Ergebnis dem Bewerber und dem Landesvorstand gleichzeitig mitgeteilt werden muss.  
Erst nach Ablauf des sodann beginnenden einmonatigen Widerspruchsvorbehalts beginnt die Parteimitgliedschaft.
- (3) Personen, die in einer mit der Alternative für Deutschland konkurrierenden Partei oder einer Organisation, die mit einer konkurrierenden Partei eng verbunden ist (parteinahe Organisation), Mitglied sind, dürfen nicht aufgenommen werden.
- (4) Personen, die Mitglied einer Partei oder Organisation sind oder waren, die in den Verfassungsschutzberichten des Bundes oder eines Landes gelistet waren oder sind oder deren Listung geprüft wird, dürfen nicht aufgenommen werden, wenn der Zeitraum der Mitgliedschaft in einer solchen Partei oder Organisation sich mit dem Zeitraum der Listung in einem Verfassungsschutzbericht überschneidet.<sup>1</sup>

Ausnahmen sind möglich, wenn

1. besondere Umstände vorliegen, welche die Zugehörigkeit zu einer Partei oder Organisation nach Satz 1 entschuldbar machen, insbesondere, wenn die Mitgliedschaft vor Vollendung des 21. Lebensjahrs begonnen wurde oder weniger als ein Jahr andauerte,
2. keine Funktion in der Partei oder Organisation (einschließlich der Untergliederungen) nach Satz 1 bekleidet wurde,
3. seit Beendigung der Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation nach Satz 1 vier Jahre verstrichen sind,
4. vor Aufnahme ein protokolliertes Gespräch mit dem Kreisvorstand geführt wurde, das eine der freiheitlich-demokratischen Grundordnung feindselige Gesinnung ausschließt und
5. der für die Aufnahmeentscheidung zuständigen Kreisvorstand darüber umfassend unterrichtet wurde.

<sup>1</sup>Bestehen Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Listung einer Partei oder Organisation in einem Verfassungsschutzbericht, kann der Bundeskonvent für eine Partei oder Organisation nach Satz 1 eine generelle Ausnahmeregelung mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

- (5) Solange kein berechtigtes Interesse entgegen steht, können aus nachvollziehbaren Gründen auch solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises haben, auf ihren schriftlichen Antrag an den Kreisvorstand in den Kreisverband aufgenommen werden, sofern der Landesvorstand zustimmt.
- (6) Jedem Mitglied ist eine aktuelle Satzung nach dem Eintritt in die Partei AfD Kreisverband Schwarzwald-Baar auszuhändigen.

#### **Artikel 4 Wechsel der Verbandszugehörigkeit**

Doppelmitgliedschaften in Gebietsverbänden sind unzulässig. Verlegt ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in das Gebiet eines anderen Verbandes, muss das Mitglied diesen Wohnsitzwechsel beiden Verbänden unverzüglich bekannt geben. Sofern das Mitglied nichts Gegenteiliges beantragt, geht die Mitgliedschaft in den Verband über, in dessen Tätigkeitsgebiet der neue Hauptwohnsitz liegt.

#### **Artikel 5 Ruhen der Mitgliedschaft**

- (1) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein Antragsteller unwahre, unrichtige oder unvollständige Angaben (z.B. zur Person, beruflichen Vita, Partei- oder sonstigen relevanten Zugehörigkeiten) gemacht hat und der Vorstand aufgrund einer Täuschung eine Entscheidung getroffen hat die zur Befürwortung einer Mitgliedschaft führte, ist der Kreisvorstand verpflichtet, ein Parteiausschlussverfahren beim Landesschiedsgericht der AfD Baden-Württemberg zu beantragen.  
Der Beschluss zur Anrufung des Schiedsgerichtes wird über den Landesverband auch an den Bundesverband der AfD weitergeleitet.
- (2) Vom Tage der Antragstellung bis zur Entscheidung durch das Landesschiedsgericht ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes. Das betroffene Mitglied ist davon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Ruhen der Mitgliedschaft bedeutet, dass das Mitglied kein Stimmrecht bis zur Entscheidung des Landesschiedsgerichtes hat.
- (4) Gleiches gilt für Mitglieder, welche auf Basis der in Abs. 1 genannten Inhalte ein Parteiamt oder gar ein öffentliches Mandat erreicht haben.

#### **Artikel 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der AfD oder im Landesverband Baden-Württemberg erlischt auch die Mitgliedschaft im Kreisverband Schwarzwald-Baar.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus der Partei Alternative für Deutschland
  - b) Parteiausschluss
  - c) Tod
  - d) Automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand der AfD Kreisverband Schwarzwald-Baar erklärt werden.

- (3) Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Zahlungen besteht nicht.

## Gliederung

### **Artikel 7 Gliederung des Kreisverbandes**

- (1) Der Kreisverband ist ein nachgeordneter Gebietsverband des AfD Landesverbandes Baden-Württemberg
- (2) Durch eine Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung), welche durch den nächsthöheren Gebietsverband einberufen wird, werden Gebietsverbände gegründet, wenn im betroffenen Gebiet mindestens 30 Mitglieder der AfD Baden-Württemberg wohnhaft sind und sich mindestens drei dieser Mitglieder dazu bereit erklären, im Gebietsvorstand als Vorsitzender, Stellvertreter oder Schatzmeister mitzuarbeiten. Zur Gründungsversammlung werden alle Mitglieder der AfD Baden-Württemberg im betroffenen Gebiet durch den nächsthöheren Gebietsverband mit einer Frist von einer Woche geladen.
- (3) Dem Gründungsvorschlag muss der gesamte Kreisvorstand mehrheitlich zustimmen.
- (4) Die Organisation und Koordination der Aufgaben und Tätigkeit finden in enger Abstimmung mit dem Kreisvorstand statt. (Anmerkung: siehe Art. 7, Abs. 2).
- (5) Die Satzungen der Stadt-oder Ortsverbände dürfen jedoch der Satzung des Kreisverbandes, als nächst höhere Gliederung innerhalb des Landesverbandes, nicht widersprechen.

## Organe

### **Artikel 8 Kreismitgliederversammlung**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes; sie dient der Willensbildung.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Kreisverbandes fallen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt.

## **Artikel 9 Kreisvorstand**

- (1) Aufgabe des Kreisvorstandes ist die Vertretung gegenüber anderen Parteigliederungen und der Öffentlichkeit.
- (2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Tätigkeitsgebiet; weiter ist ihm als Organ der Willensbetätigung des Kreisverbandes vor allem die Führung der laufenden Geschäfte anvertraut.

## **Artikel 10 Schiedsgericht**

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb der Partei, insbesondere über Auslegung und Anwendung der Satzungen, ist das Landesschiedsgericht zuständig.

## **Kreismitgliederversammlung**

### **Artikel 11 Aufgaben und Befugnisse der Kreismitgliederversammlung**

- (1) Das oberste Organ der Willensbildung des Kreisverbandes ist seine Kreismitgliederversammlung; diese regelt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Kreisverbandes fallen.
- (2) Insbesondere beschließt sie über Programm und Satzung des Kreisverbandes, sie wählt den Kreisvorstand, nimmt dessen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte entgegen und entscheidet über seine Entlastung.

### **Artikel 12 Einberufung und Zusammensetzung**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes; sie tritt innerhalb eines Jahres mindestens einmal an einem geeigneten Ort im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes zusammen.
- (2) Der Kreisvorstand kann die Kreismitgliederversammlung aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch früher einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber zehn Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach und lädt er die Versammlung nicht bis spätestens zum fünften Sonntag nach Eingang des Verlangens in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes ein, dann gilt dieser Vorstand als geschlossen von seinem Amt zurückgetreten.

### Artikel 13 Ladungsformen und Fristen

- (1) Die Versammlung wird einberufen durch die Ladung aller stimmberechtigten Mitglieder; sie muss mindestens enthalten:
  1. Den Anlass der Einberufung
  2. das kalendarische Datum
  3. den genauen Ort (postalische Adresse)
  4. die genaue Uhrzeit der Akkreditierung, Beginn und geplantes Ende der Versammlung
  5. die vorläufige Tagesordnung
  6. Angaben dazu, wo bereits vorliegende Anträge in Textform aufzufinden und einzusehen sind
  7. Namen und Amtsbezeichnung des LadendenDie Ladung kann weitere sachdienliche Angaben enthalten.
- (2) Die Ladung ist regelmäßig spätestens am 14. Tag vor Beginn der Versammlung abzusenden. Der Kreisvorstand kann sie in dringenden Fällen am siebten Tage absenden.
- (3) Die Ladung gilt als rechtskräftig bewirkt, wenn sie form- und fristgerecht als elektronisches Rundschreiben, soweit das Mitglied dem nicht widersprochen hat, an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse des zu Ladenden abgesandt wurde.  
Ist bei einem zu Ladenden keine E-Mail-Adresse bekannt oder hat das Mitglied der elektronischen Einladung widersprochen, dann gilt seine Ladung als bewirkt, wenn sie rechtzeitig in schriftlicher Form per Post oder Fax an ihn abgesandt wurde.  
Unabhängig hiervon kann jedes Mitglied beantragen seine Einladungen (zusätzlich) per Post zugestellt zu bekommen.  
Dem Ladenden bleibt es unbenommen, die Ladung und ggf. ihre Anlagen auch anderweitig zu veröffentlichen.

### Artikel 14 Eröffnung der Versammlung

- (1) Bis die Versammlungsleitung gewählt ist, leitet der/leiten *die* Sprecher des Kreisverbandes die Kreismitgliederversammlung. Ist der Sprecher/sind die Sprecher verhindert oder lehnt er/lehen sie die Versammlungsleitung ab, richtet sich die Vertretung nach der Vertretungsregelung im Vorstand.  
Steht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen kein Stellvertreter zur Verfügung und ist auch kein Notvorstand bestellt, dann leitet bis zur Wahl des ersten Versammlungsleiters das Mitglied der Kreismitgliederversammlung die Tagung, welches am längsten Mitglied der Partei ist. Im Zweifel entscheidet die Reihenfolge der Mitgliedsnummer im Mitgliedsausweis.
- (2) Der vorläufige Versammlungsleiter kann die Kreismitgliederversammlung erst nach dem Zeitpunkt eröffnen, für den die Versammlung geladen war.

## **Artikel 15 Versammlungsleitung der Kreismitgliederversammlung**

Die Kreismitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung, die mindestens aus einem Versammlungsleiter, einem Wahlleiter und einem Schriftführer besteht. Bei diesen Wahlen wird offen abgestimmt, sofern sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt. Nach der Wahl des ersten Versammlungsleiters hat der vorläufige Versammlungsleiter ihm die Leitung der Versammlung zu übergeben.

## **Artikel 16 Rede- und Stimmrecht**

- (1) Das Recht, das Wort zu ergreifen und ggf. das Stimmrecht auszuüben, steht jedem Mitglied der AfD zu; es sei denn die Mitgliedschaft ruht.
- (2) Die Versammlungsleitung kann Gästen (Nichtmitgliedern) das Wort erteilen, sofern die Kreismitgliederversammlung nicht ausdrücklich widerspricht.

## **Artikel 17 Antragsrecht**

Anträge zur Sache, Wahlvorschläge und andere Vorlagen zur Beschlussfassung können fristgerecht eingebracht werden.

## **Artikel 18 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen den Stimmberechtigten spätestens am siebten Tag vor Zusammentritt der Versammlung zugänglich sein.  
Die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Satzung erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Wird darüber offen abgestimmt, sind Enthaltungen hier nicht mitzuzählen.

## **Artikel 19 Wahlen zu Parteiämtern**

- (1) Alle Wahlen zu Ämtern und Mandaten, die die Mitgliederversammlung überdauern, erfolgen nach den demokratischen Grundsätzen. Bei der Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer jedoch kann von der geheimen Wahl abgesehen werden, wenn sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Im ersten Wahlgang ist zur Wahl eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. In einem evtl. notwendig werdenden zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit zur Wahl aus.  
Bei in sich gleichartigen Ämtern oder Mandaten sind Sammelwahlen zulässig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **Der Kreisvorstand**

### **Artikel 20 Aufgaben des Kreisvorstandes**

- (1) Der Kreisvorstand ist die Vertretung des Kreisverbandes. Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen, die das gesamte Kreisgebiet betreffen, im Sinne der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung.
- (2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Kreisverband. Weiter ist ihm vor allem die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Kreisverbandes anvertraut. Er vertritt den Kreisverband gegenüber anderen Parteigliederungen und in allen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit.  
Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Kreisverbandes teilzunehmen.
- (3) Der Kreisvorstand beschließt den jährlichen Haushalt des Kreisverbandes.  
Die Finanzen werden über ein buchhalterisches Unterkonto beim Bankkonto des Landesverbandes geführt.
- (4) Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (5) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Bundes- und des Landesvorstandes aus.
- (6) Der Kreisvorstand entscheidet über die Gründung von Stadt- und Ortsverbänden innerhalb des Gebietsverbandes.  
Er koordiniert die Arbeit möglicherweise später aufgebauter Stadt- oder Ortsverbände.
- (7) Der Kreisvorstand ist für die Berufung und Beauftragung eventueller Arbeitskreise zuständig.



## Artikel 21 Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus bis zu drei Sprechern, bis zu drei stellvertretenden Sprechern, einem Schatzmeister, optional bis zu einem stellvertretenden Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern.  
Die Anzahl bestimmt die Kreismitgliederversammlung vor der Wahl.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

## Artikel 22 Rechenschaftsbericht und Kassenprüfer

- (1) Vor jeder Kreismitgliederversammlung erstellt der Kreisvorstand einen schriftlichen Rechenschaftsbericht, der seine gesamte Tätigkeit seit der letzten Mitgliederversammlung beschreibt.
- (2) Die beiden Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Ein- und Ausgaben auf ihre buchhalterische Richtigkeit. Sie erstatten darüber der Kreismitgliederversammlung Bericht.
- (3) Die anzuwendende Finanzordnung des **Kreisverbandes Schwarzwald-Baar** der AfD ergibt sich im Übrigen sinngemäß aus der Finanzordnung des Landesverbandes Baden-Württemberg der AfD.

Das Finanzwesen bleibt einer weiteren Regelung vorbehalten.

## Artikel 23 Regelungen zum Aufwandsersatz

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten für die AfD Kreisverband Schwarzwald-Baar sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet. Kostenerstattungsansprüche für Aufwendungen, die im eigenen Interesse entstehen, z. B. Kosten für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, sind ausgeschlossen.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Kreisvorstand für seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt, wobei grundsätzlich Fahrtkosten mit eigenem PKW oder anderen eigenen Fahrzeugen sowie Aufwendungen für Verpflegungsmehraufwand nach den Sätzen aus den steuerlichen Vorschriften für Dienstreisen nach den dort jeweils für den maßgeblichen Zeitraum dokumentierten Pauschalsätzen zu vergüten sind. Andere Kosten wie z. B. Kosten für Bahnfahrten oder Hotelkosten werden grundsätzlich nach Beleg erstattet. Reisen und Anlässe, die zu erstattungsfähigen Aufwendungen führen, sind vom Kreisvorstand vorab festzulegen. Weitere Voraussetzungen und Konkretisierungen können durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Nachgeordnete Gliederungen des Kreisverbandes sind an diese Regelungen gebunden.

- (4) Ein Ersatzanspruch für Aufwendungen kann im Übrigen durch rechtsgültigen Vorstandsbeschluss anerkannt werden.
- (5) Die Regelungen unterliegen einem Finanzierungsvorbehalt dergestalt, dass der Kreisvorstand durch einfachen Beschluss die Regeln ganz oder vorübergehend außer Kraft setzen kann, wenn dies aufgrund der Finanzlage geboten ist.
- (6) Für die steuerliche Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwendungsersatz (Aufwandsspende) bzw. einen sonstigen Anspruch (Rückspende) gelten die jeweils aktuellen Regelungen des Bundesministeriums der Finanzen.
- (7) Diese Regelungen gelten auch für Delegierte unseres Kreisverbandes.

#### **Artikel 24 Wahl der Delegierten für Delegiertenparteitage (Ergänzung)**

- (1) Die Delegierten sind rechtzeitig und satzungsgemäß zu wählen.
- (2) Nach der Wahl der Delegierten sind die vollständigen Kontaktdaten für die Delegierten und alle Ersatzdelegierten (in der Reihenfolge, wie sie nachrücken) von dem Kreisvorstand umgehend an die Landesgeschäftsstelle zu melden.  
Die Landesgeschäftsstelle führt eine Liste über die Delegierten und Ersatzdelegierten, aus der sich ergibt:
  - Name, Vorname, Mitgliedsnummer, E-Mail-Adresse und ggf. weitere Kontaktdaten.
  - Kreisverband.
  - Datum der Wahl (Delegierte sind auf zwei Jahre gewählt).Hinweis zu jedem Datensatz, ob es sich um einen Delegierten oder Ersatzdelegierten handelt, bei letzteren auch den Rang des Nachrückers.  
Die Landesgeschäftsstelle hält dieses Verzeichnis aktuell.  
Die Landesgeschäftsstelle meldet die Daten der Delegierten und Ersatzdelegierten auf Anforderung an die Bundesgeschäftsstelle, damit diese zu einem Bundesparteitag einladen kann. Diese Daten sind auch erforderlich, damit bei Bundesparteitagen die Delegierten und ggf. Ersatzdelegierten akkreditiert werden können.

- (3) In der Praxis wird die Bundesgeschäftsstelle insbesondere bei kurzfristigen Absagen von Delegierten nicht sicherstellen können, dass die nachrückenden Ersatzdelegierten von ihr rechtzeitig informiert werden. Die Kreisvorstände müssen daher die Delegierten und Ersatzdelegierten darauf hinweisen, dass sie im Falle ihrer Nicht-Teilnahme dies unbedingt verbindlich der Bundesgeschäftsstelle und dem Kreisvorstand mitteilen!  
Der Kreisvorstand ist dafür zuständig, dass ausreichend Ersatzdelegierte an dem Bundesparteitag teilnehmen, falls Delegierte verhindert sind. Zur Legitimation muss der Ersatzdelegierte seine Benennung durch den Kreisvorstand bei der Akkreditierung vorlegen. Ansonsten ist eine stimmberechtigte Teilnahme nicht sichergestellt. Gleiches gilt, wenn ein Delegierter, der seine Teilnahme abgesagt hat, doch an einem Bundesparteitag teilnehmen will. Der Kreisverband muss sicherstellen, dass in diesem Fall kein Ersatzdelegierter am Bundesparteitag teilnimmt.

## Kandidatenaufstellungen für Wahlen

### Artikel 25 Gebietsverband

- (1) Deckt das satzungsgemäße Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes ein Wahlgebiet vollständig ab, dann ist dieser Gebietsverband für die Aufstellung verantwortlich. Wird das Wahlgebiet nicht vollständig von dem Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes abgedeckt, dann ist der nächsthöhere Gebietsverband für die Kandidatenaufstellung verantwortlich, dessen satzungsgemäßes Tätigkeitsgebiet das Wahlgebiet vollständig abdeckt.
- (2) In Aufstellungsversammlungen können die Mitglieder der Versammlungsleitung nicht als Kandidaten für die öffentliche Wahl aufgestellt werden.

### Artikel 26 Aufstellungsversammlungen

- (1) Die Aufstellung von Kandidaten der AfD für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten findet in öffentlichen Versammlungen statt.
- (2) Alle Kandidaten, welche sich zu Parteiämtern, öffentlichen Ämtern und Mandaten aufstellen lassen, sind integere Persönlichkeiten. Sie sind wegen eventueller früherer persönlicher Verfehlungen nicht angreifbar und könnten dies ggf. mit einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis belegen.
- (3) Stimmberechtigt in der Versammlung sind nur Mitglieder der AfD, die Kandidaten in der öffentlichen Wahl, für die diese aufgestellt werden, auch wählen dürfen; in der Ladung zur Versammlung sind die Stimmberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden.  
Im Übrigen gelten für Form und Frist der Ladung die gleichen Regeln wie für die Ladung zur Kreismitgliederversammlung.
- (3a) Abweichend von Absatz 3 sind in der Aufstellungsversammlung zur Wahl der Kreisträte alle wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlgebiet stimmberechtigt.
- (4) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl nach den gesetzlichen Regelungen.

## Ordnungsmaßnahmen

### Artikel 27 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder des Kreisverbandes Schwarzwald-Baar der Alternative für Deutschland können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
  1. Rüge (Absatz 3)
  2. Amtsenthebung (Absatz 4)
  3. Ämtersperre (Absatz 5)
  4. Ausschluss (Absatz 6)
- (2) Ordnungsmaßnahmen müssen zur Schwere des Verstoßes und dem entstandenen Schaden in angemessenem Verhältnis stehen.
- (3) Wer
  1. vorsätzlich oder fahrlässig die innere Ordnung des Kreis- oder einer dem Kreisverband untergeordneten Gebietsebene stört,
  2. vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Satzung des Kreis- oder eines dem Kreisverband untergeordneten Gebietsverband verstößt, insbesondere wenigstens leichtfertig seine satzungsmäßigen Pflichten verletzt,
  3. vorsätzlich oder fahrlässig das öffentliche Ansehen des Kreisverband- oder einer dem Kreisverband untergeordneten Gebietsebene verletzt durch rechtswidrige oder den Verbandszielen widersprechende Handlungen oder Äußerungen beschädigt oder
  4. Beitragsrückstände von mehr als einem halben Jahr aufweistund in Fällen der Nummern 1, 2 und 3 dadurch dem Kreisverband- oder einer dem Kreisverband untergeordneten Gebietsebene Schaden zufügt, kann gerügt werden. Die Rüge ist den Mitgliedern des AfD Kreisverbandes Schwarzwald-Baar bekanntzugeben.
- (4) Wer
  1. vorsätzlich die innere Ordnung des Kreis- oder einer dem Kreisverband untergeordneten Gebietsebene nicht nur unerheblich stört,
  2. vorsätzlich gegen die Satzung des Kreisverband- oder einer dem Kreisverband untergeordneten Gebietsebene verstößt, insbesondere seine satzungsmäßigen Pflichten wenigstens mit billigender Inkaufnahme verletzt,
  3. vorsätzlich das öffentliche Ansehen des Kreisverbandes- oder einer dem Kreisverband untergeordneten Gebietsebene durch rechtswidrige oder den Vereinszielen entgegenstehende Handlungen oder Äußerungen beschädigt,

und in Fällen der Nummern 1, 2 und 3 dadurch dem Kreisverband oder einer dem Kreisverband untergeordneten Gebietsebene nicht nur unerheblichen Schaden zufügt, kann sämtlicher Ämter in der AfD Kreisverband Schwarzwald-Baar enthoben werden.

Die Amtsenthebung ist den Mitgliedern der AfD Kreisverband Schwarzwald-Baar bekanntzugeben, sobald sie rechtskräftig geworden ist.

(5) Wer

1. vorsätzlich die innere Ordnung des Kreisverbandes oder einer dem Kreisverband untergeordneten Gebietsebene erheblich stört,
2. vorsätzlich gegen die Satzung des Kreisverbandes oder einer dem Kreisverband untergeordneten Gebietsebene verstößt, insbesondere seine satzungsmäßigen Pflichten wenigstens absichtlich verletzt,
3. vorsätzlich das öffentliche Ansehen des Kreisverbandes oder einer dem Kreisverband untergeordneten Gebietsebene durch rechtswidrige oder den Vereinszielen feindselige Handlungen oder Äußerungen nachhaltig beschädigt oder

und in Fällen der Nummern 1, 2 und 3 dadurch dem Kreisverband oder einer dem Kreisverband untergeordneten Gebietsebene erheblichen Schaden zufügt, kann sämtlicher Ämter in dem Kreisverband oder einer dem Kreisverband untergeordneten Gebietsebene der AfD Kreisverband Schwarzwald-Baar enthoben und ihm das Bekleiden von Ämtern in der AfD Kreisverband Schwarzwald-Baar für bis zu acht Jahre untersagt werden.

Die Ämtersperre ist den Mitgliedern der AfD Kreisverband Schwarzwald-Baar bekanntzugeben, sobald sie rechtskräftig geworden ist.

(6) Wer

1. vorsätzlich die innere Ordnung des Kreisverbandes oder einer dem Kreisverband untergeordneten Gebietsebene erheblich und nachhaltig stört,
2. vorsätzlich gegen die Satzung des Kreisverbandes oder einer dem Kreisverband untergeordneten Gebietsebene verstößt, insbesondere seine satzungsmäßigen Pflichten absichtlich und böswillig verletzt,
3. vorsätzlich das öffentliche Ansehen des Kreisverbandes oder einer dem Kreisverband untergeordneten Gebietsebene durch rechtswidrige oder den Vereinszielen feindselige Handlungen existenzgefährdend beschädigt oder bei Kandidatenaufstellungen/ Kandidaturen falsche Angaben/Auskünfte erteilt

und in Fällen der Nummern 1, 2 und 3 dadurch dem Kreisverband oder einer dem Kreisverband untergeordneten Gebietsebene der AfD Kreisverband Schwarzwald-Baar schweren Schaden zufügt, kann aus der Alternative für Deutschland ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist den Mitgliedern der AfD Kreisverband Schwarzwald-Baar bekanntzugeben, sobald er rechtskräftig geworden ist.

- (7) Für den Beschluss einer Rüge ist für die Mitglieder des Kreisverbandes und dessen untergeordneten Gebietsebenen der Kreisvorstand zuständig. Ordnungsmaßnahmen müssen stets mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Der Betroffene ist über den Beschluss und die Gründe der Ordnungsmaßnahme unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (9) Gegen die beschlossene Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen das Klagerecht vor dem für ihn zuständigen Landesschiedsgericht zu. Erst durch die letztinstanzliche Bestätigung des Beschlusses oder bei Ablauf der Klage- bzw. Berufungsfrist wird die Ordnungsmaßnahme rechtskräftig. Das Nähere regeln die Bundesschiedsgerichtsordnung und die Schiedsgerichtsordnungen der Landesverbände der Alternative für Deutschland.

## Schlussbestimmungen

### **Artikel 28 Auflösung und Verschmelzung**

- (1) Die Auflösung des **Kreisverbandes Schwarzwald-Baar** oder seine Verschmelzung mit anderen Gliederungen kann nur durch eine Urabstimmung erfolgen, die auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung stattfindet und mit einer Zustimmungsquote von 2/3, bei einer Beteiligung von mindestens 10 % seiner Mitglieder, angenommen wird.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen in den Satzungen des Landes- und des Bundesverbandes. Diese sind entsprechend anzuwenden, solange eine Urabstimmungsordnung noch nicht beschlossen wurde.

### **Artikel 29 Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt unmittelbar mit ihrer Annahme durch die Kreismitgliederversammlung des AfD Kreisverbandes Schwarzwald-Baar in Kraft; zugleich tritt die vorher gültige Satzung des Kreisverbandes außer Kraft.
- (2) Diese Satzung verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem eine andere Satzung in freier Entscheidung der Mitglieder des AfD Kreisverbandes Schwarzwald-Baar beschlossen worden ist.

### **Artikel 30 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden.

Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Beseitigung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die AfD-Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt hätten, sofern sie bei Beschluss dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten.

Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einer in der Satzung genannten Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann eine dem Gewollten möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Villingen-Schwenningen, 19.04.2015

Unterschriften der Vorstandsmitglieder